

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von M. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inseratgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 267. — 1915.

Weilburg, Samstag, den 13. November.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Weilburg, den 12. November 1915.

Bekanntmachung.

Die Musterung und Aushebung

1. der in den Jahren 1893, 1894 und 1895 geborenen Militärpflichtigen und

2. der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1896, welche bisher eine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden noch nicht erhalten bzw. bei den früheren Musterungen wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zurückgestellt sind, sowie

3. der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1897, welche im Rathaus am Marktplatz zu Weilburg an folgenden Tagen statt:

I. Samstag, den 20. November 1915,

vormittags 8 Uhr:

die Stellungsplichtigen aus den Ortschaften: Arfurt, Almenau, Bleffenbach, Ennerich, Eschenau, Langheide, Münch, Niederriesbach, Obertiefenbach, Winkel, Schadeck, Schupbach, Seelbach, Steeden, Willmar, Beyer, Wolfenhausen, Ahausen, Allendorf.

II. Montag, den 22. November 1915,

vormittags 8 Uhr:

die Stellungsplichtigen aus den Ortschaften: Altkirchen, Aulenhäusen, Aulenschmiede, Barig-Selhausen, Bernbach, Eubach, Dietenhäusen, Dillhausen, Emmershausen, Gelsberg, Eckerhausen, Ernthausen, Hershäusen, Falkenbach, Freiense, Gaudernbach, Gräven, Hasselbach, Hechholzhausen, Dirschhausen, Kirchhofen, Lumbach, Langenbach, Laubeschbach, Löhnerberg, Lützen.

III. Dienstag, den 23. November 1915,

vormittags 8 Uhr:

die Stellungsplichtigen aus den Ortschaften: Mengerskirchen, Merenberg, Mittau, Niedershausen, Hershäusen, Odersbach, Philippstein, Probbach, Reichen, Rohnstadt, Rüdershausen, Selters, Walderbach, Wdhäusen, Weinbach, Winkels, Wibelau.

IV. Mittwoch, den 24. November 1915,

vormittags 8 Uhr:

die Stellungsplichtigen aus den Ortschaften: Weilburg und Weilmünster.

Die von dem vorstehenden Stellungsbehl betroffenen Militärpflichtigen haben zu dem für ihre Gemeinden bestimmten Termin pünktlich in sauberen Zustande zu erscheinen. Nichtgestellung oder unpünktliches Erscheinen hat strafung zur Folge.

Verhinderung am Erscheinen muß durch Vorlage ärztlicher Zeugnisse über Krankheiten, Weg- oder Transportunfähigkeit nachgewiesen werden.

Eine besondere Ladung geht den Stellungsplichtigen mehr zu, vielmehr gilt diese öffentliche und die den Gemeinden noch ergehende ortsübliche Bekanntmachung als Ladung.

Gesundheitskarte, Blutsinnige und Krüppel sind vom öffentlichen Erscheinen zwar auch befreit, es sind jedoch den Herren Bürgermeister amtliche Zeugnisse und Bescheinigung über das tatsächliche Bestehen der Leiden im Musterungstermin vorzulegen.

Verhandlungen, Zeugnisse usw. über Militär- und Landsturmpflichtige, welche sich in Heilanstalten befinden, befinden haben, über Zwangs- und Fürsorgezöglinge sind beim Musterungsgeschäft ebenfalls vorzulegen. Auch weise ich darauf hin, daß auf die vom Stellungsbehl betroffenen Landsturmpflichtigen, nachdem der Befehl an sie ergangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden und daß die Aufgehörten insbesondere den Militärgefehen und der Disziplinarordnung unterworfen sind.

Auch dürfen die Stellungsplichtigen am Tage der Musterung das Lokal bzw. den Platz vor demselben nicht verlassen, bis sie im Besitz ihres Militärausweises

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, für die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen. In dem Musterungstermin sollen die Herren Bürgermeister auch anwesend sein, im Ausnahmefalle ist eine mit den Verhältnissen der Stellungsplichtigen genau vertraute Persönlichkeit mit der Verantwortung zu beauftragen.

Ein Exemplar der Landsturmrolle Jahrgang 1897 ist meine Verfügung vom 7. Juni ds. Js. M. 3031 (Kreisblatt Nr. 131) ist sofort hierher einzulenden, und zwar

so zeitig, daß ich bis spätestens Montag, den 15. d. Mts. im Besitze sämtlicher Stammtrollen bin.

Vor der Absendung sind die Stammtrollen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nochmals genau zu prüfen, auch ist der Stammtrolle eine Verleseliste über sämtliche Stellungsplichtigen der Gemeinde, jahrgangsweise geordnet, der älteste Jahrgang 1913 zuerst, der Jahrgang 1917 zuletzt, der Stammtrolle beizufügen.

Etwas noch nach der Absendung der Stammtrolle erfolgende An- oder Abmeldungen sind sofort hierher mitzuteilen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

Leg.

Weilburg, den 12. November 1915.

Betr.: Höchstpreise für Brot und Mehl.

Auf Grund des Gesetzes betr.: die Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. B. S. 339) in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung und der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (R. G. B. S. 363) hat der Kreis-Ausschuß mit Wirkung vom 15. November d. Js. ab für den Oberlahnkreis bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

Die Brotpreise betragen

1) für ein großes Roggenbrot im Gewicht von 2050 Gramm in der Stadt Weilburg 62 Pfg., in der Stadt Kunkel und den Landgemeinden des Kreises 60 Pfg.

2) für ein kleines Roggenbrot im Gewicht von 1025 Gr. in der Stadt Weilburg 31 Pfg., in der Stadt Kunkel und den Landgemeinden des Kreises 30 Pfg.

3) für Brötchen — aus Weizenmehl — im Gewicht von 65 Gramm in den Stadt- und Landgemeinden des Kreises 4 Pfg.

4) für Weizenbrot aus reinem Weizenmehl im Gewicht von 1025 Gramm 40 Pfg.

Dieses Brot wird nur für Kranke zugelassen und darf nur gegen besondere vom Kreis-Ausschuß anzuweisende Weizenbrotkarte abgegeben werden. Das Brot darf nur von solchen Bäckern gegeben werden, denen von der Ortspolizeibehörde auf Grund einer Mitteilung des Kreis-Ausschusses die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

Das angegebene Gewicht der vorgenannten Brotarten bedeutet das Gewicht des frischgebackenen Brotes.

Es ist verboten bei der Brotbereitung Milch jeder Art zu verwenden.

Die Mehlprieße betragen

für das Pfund Roggenmehl 19 Pfennige,

für das Pfund Weizenmehl 22 Pfennige,

für das Pfund reines Weizenmehl 24 Pfennige.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Leg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen die vorstehenden Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt machen. Für die Erteilung von Weizenbrotkarten gelten die bisher getroffenen, Ihnen bekannten Anordnungen.

Der Landrat.

Leg.

Bekanntmachung.

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldebüchlein über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, so daß die Bearbeitung der Scheine ausgeschrieben ist. Soweit die Meldebüchlein vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Beführer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagenbesitzer einzulenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegenden Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und

Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachlässiglich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15. — BI 622/4. 15 KRA. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Beführer bereits freigegeben sind, sowie auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

J. Nr. I. 7529.

Weilburg, den 11. Nov. 1915.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an meine Verfügung vom 14. Mai d. Js. J. Nr. I. 3351 Kreisblatt Nr. 112 zur öffentlichen Kenntnis.

Der königliche Landrat.

Leg.

J. Nr. I. 7509.

Weilburg, den 11. November 1915.

Bis zur anderweitigen Regelung des Kreisbezirks Merenberg haben die beiden Schornsteinfegermeister Beres hier und Stengler zu Kunkel die Vertretung übernommen und zwar:

1. der Schornsteinfegermeister Beres in den Orten: Odersbach, Hasselbach, Barig-Selhausen, Probbach, Winkels, Dillhausen, Odershausen und Niedershausen des Kreisbezirks Merenberg.

2. der Schornsteinfegermeister Stengler in den Orten: Gaudernbach, Hechholzhausen, Allendorf, Merenberg, Walderbach, Mengerskirchen, Rüdershausen, Reichenborn des Kreisbezirks Merenberg.

Der königliche Landrat.

Leg.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 12. November mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Front nichts neues. Zwei englische Doppeldecker wurden im Luftkampf heruntergeschossen, ein dritter mußte hinter unserer Front notlanden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg und Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Linzungen.

Die deutschen Truppen, die gestern am frühen Morgen südlich der Eisenbahn Kowel-Sarny einen russischen Angriff abwehrten, nahmen dabei 4 Offiziere und 230 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung wurde fortgesetzt. Südlich der Linie Krayevo-Tschent ist der erste Gebirgskamm überschritten.

Im Racina-Tal, südwestlich von Krusevac, drangen unsere Truppen bis Dupci vor. Weiter östlich in Ribare und das dicht dabei liegende Ribarska-Banja erreicht. Gestern wurden über 1700 Gefangene gemacht und 11 Geschütze erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Im Westen

hat sich an der Front nichts Neues ereignet. Engländer wie Franzosen sind erschöpft und durch die Balkanereignisse und deren Folgen in Anspruch genommen. Lord Kitchener, an dem der französische Generalissimus Joffre doch noch die stärkste Stütze hatte, weilt fern im Osten. Nach Londoner Meldungen aus Zürich beschloß der englische Ministerrat die

Weihnachten im Felde.

Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

Es lautet auch in diesem Jahre wieder unsere herzlichste Bitte. Fern von der Heimat, in Feindesland, im Schützengraben, im fremden ungesunden Quartier müssen unsere braven Truppen auch in diesem Jahre wieder das Weihnachtsfest verbringen, unsere tapferen Krieger, die in todesverachtendem Opfermut ihr Leben für Kaiser und Reich, für Heim und Haus und für uns alle einsetzen. Da ist es unser aller Wunsch und Pflicht ihnen zum Fest einen treuen Heimatgruß, eine frohe Weihnachtspende zu senden und sie empfinden zu lassen, daß die deutsche Heimat in Treue und Liebe ihrer gedenkt.

Wie im Vorjahre wollen wir ihnen **Weihnachtsgaben, Weihnachtspakete ins Feld senden.** Soweit möglich, sollen an erster Stelle die Angehörigen der Stadt Weilburg und des Oberlahnkreises bedacht werden; aber auch der anderen wollen wir gedenken, soweit unsere Mittel reichen.

Von der oft bewährten Opferwilligkeit unserer Mitbürger in Stadt und Land erbitten wir

Weihnachtsgaben aller Art

auch Geld, um solche zu kaufen; wir möchten möglichst vielen etwas schicken können.

Erwünscht sind besonders warmes Unterzeug, Hemden, Socken, Unterjacken, Socken, Fußlappen, Leibbinden, Kniwärmer, ferner Kopfschützer, Handschuhe, Hosenträger, Taschentücher, Handtücher, Bleistifte, Briefpapier, Eßbestecke, Filzschuhe, Rämme, Kartenspiele, Kleiderbürsten, Leinwand, Musikinstrumente, Notizbücher, Scheren, Schokolade, Weihnachtsgeschenke und dauerhafte Nahrungs- und Genußmittel aller Art, Wein in Flaschen, Schwämme, Seife, Stiefelbürsten, Tabak mit Pfeife und Beutel, Taschenmesser, Taschenlampen (elektrische) Taschen mit Nähzeug, Zahnbürsten, Zigarren, Zigaretten, Zucker etc.

Wir bitten, diese Gaben uns **einzelnen** zuzustellen oder mehrere **zusammen als fertiges Weihnachtspaket.** In jedes Paket, das mit der Aufschrift: „Weihnachtspaket“ zu versehen ist, lege der Absender einen freundlichen Weihnachtsgruß mit seinem Namen. **Pakete für bestimmte Einzelpersonen können wir nicht annehmen.** Bevorzugt von der Militärbehörde werden Pakete im ungefähren Umfange einer Zigarrenliste.

Geldbeträge erbitten wir mit der Bezeichnung als **Weihnachtsgabe** an die Kreisparasse zu senden. **Gaben anderer Art und Weihnachtspakete** werden von den Damen und Herren unserer Weihnachtskommission jeder Zeit gerne entgegengenommen.

Die **Weihnachtskommission** besteht aus den Herren **Eisenbach, Drehschütz und Reichenberg** und den Damen **Grünshlag, von Gobe, Karthaus, Krumbhaar, Leg. von Marzahn und Walter.**

Unsere Sendungen müssen **zeitig** abgehen; die Sammlung für fertige Weihnachtspakete müssen wir **mit dem 25. November schließen.**

Wir bitten darum herzlich:

Gibt die Gaben möglichst bald.

Weilburg, den 9. November 1915.

Der Vaterländische Frauen-Verein.
Der Zweigverein vom Roten Kreuz.

Eintritt frei! **Eintritt frei!**
Frauen aller Stände führt die Kochkiste ein!

Donnerstag, den 14. November,
nachmittags 4 Uhr,
im Saale des „Deutschen Hauses“

Unterweisung im Kochen der Kochkiste

und in der jedermann möglichen Herstellung derselben.

Unentgeltliche Verabreichung von Kostproben.

Die Zeit zwischen Ankommen und Garwerden der Speisen dient zur Besprechung.

Besonders werden alle Hausfrauen dringend gebeten zu kommen. Jedermann ist willkommen.

Eintritt frei!

Dank.

Die am Anfang des vorigen Monats gegebene Anregung, zur Erleichterung des Loses der in russischer Gefangenschaft schmachtenden Deutschen einen Opfertag zu veranstalten, hat in unserem Kreise überall offene Herzen und Hände gefunden, so daß die Sammlung einen über alle Erwartung reichen Ertrag ergeben hat. Wir danken daher aus vollem Herzen allen denen in Stadt und Land, die zu diesem Erfolge beigetragen haben.

Die Mitglieder der Abteilung VI des Kreis-Komitees vom Roten Kreuz zu Weilburg.

1 oder 2 schön möbl. Zimmer zu mieten gesucht. Offerten an die Exped.



Dauerbrand-Öfen

erstklassige Fabrikate

sind in allen Größen und Ausstellungen auf Lager.

Verkaufsstelle der beliebten

Original-Musgrave-Dauerbrandöfen.

Anerkannt sparsamste Öfen.

Eisenhandlung Jiliken.

Weilburg.

Marktplatz.

Sonntag, den 14. d. Mts., nach dem Vormittagsgottesdienst in der Sakristei der Kirche:

Sitzung der größeren kirchlichen Gemeindevertretung.

Tagesordnung:

Abnahme der Rechnung über die kirchlichen Fonds pro 1914/15.

Weilburg, den 11. November 1915.

Der Kirchenvorstand:
Scheerer, Vorsitzender.

Familienabend.

Zur Feier von Luthers Geburtstag findet nächsten **Sonntag, den 14. November,** abends um 8 Uhr, im „Weilburger Saalbau“ ein

Familienabend statt.

Den Hauptvortrag hat Herr Gerichtsrat Dr. Lohmann über das Thema: **„500 Jahre Hohenzollern in Brandenburg-Preußen“** übernommen.

Alle Evangelischen in Stadt und Land sind herzlich eingeladen.

Weilburg, den 10. November 1915.

Der evangel. Kirchenvorstand.

Brennspiritus

Marke „Herold“

Gehalt 90 % kostet M. —.42/ die Literflasche ohne
Gehalt 95 % „ —.45/ Glas.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von Waren für Küche und Kantine hat nur in der Zeit von 7–9.30 Uhr vormittags zu erfolgen.

Weilburg, den 11. November 1915.
Die Kommandantur des Offizier-Gefangenen-Lagers.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Brotbücher für die Zeit vom 14. Novbr. bis einschl. 12. Dezember d. Js. erfolgt am **Donnerstag, den 15. d. Mts.** im Polizeigebäude des Bürgermeisterrates an die Haushaltungsvorstände und zwar von 8 Uhr morgens ab in der Reihenfolge für die Straßen:

Oderbacherweg, Limburgerstraße, Waldhäuserweg, Adolfsstraße, Sandstraße, Adelheidstraße, Bahnhofstraße, Löhnbergerweg, Wilhelmstraße, Kruppstraße, Friedrichstraße.

Von 10 Uhr ab:

Niedergasse, Painweg, Rische, Gartenstraße, Langgasse, Neugasse, Schloßplatz.

Von 11½ Uhr ab:

Marktplatz, Schwanengasse, Bogengasse, Schulgasse, Marktstraße, Pfarrgasse, Turmgasse, Mauerstraße, Vorstadt, Ahnauerweg, Bangert, Mühlberg.

Von 4 Uhr ab:

Weilstraße, Guntersau, Frankfurterstraße, Bismarckstraße, Schmittbachweg.

Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der alten Brotbücher. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ausgabe der Reihenfolge der Straßen und der Brotnummern nach erfolgt.

Diejenigen Familien, die schon morgens von den Brotbüchern Gebrauch machen müssen, können dieselben bereits früh 7 Uhr abholen.

Weilburg, den 12. November 1915.

Der Magistrat.

Musik-Verein.

Heute abend **Gesangsprobe.** Es wird um pünktliches und allseitiges Erscheinen gebeten.

Apollo-Theater

Limburgerstr. 6. Weilburg Limburgerstr. 6.

Hochmoderne Lichtspiele.

Unangenehmer Familienaufenthalt. Unterhaltend u. beschreibend

Verwundete nachmittags frei!

Sonntag, den 14. November 1915,

von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends.

Spielplan:

1. Willi geht zum Rennen. Humoreske.
2. Lappländische Sommerjungen. Interessant.

3.

„Das zweite Gesicht.“

Kriminal-Drama in 3 Akten.

4. Dupin als Nachtwandler. Humoreske.

5. Der Weltkrieg. Neueste Aufnahme.

6.

Pflicht und Liebe.

Kriegsdrama in 3 Akten.

Kinder haben keinen Zutritt!

Um gütigen Besuch bittet

Die Direktion.

Von jetzt ab ist das Kino geheizt.

Bekanntmachung

In letzter Zeit ist wiederholt beobachtet worden, daß unbefugte Personen unser städtisches Wohnhaus in Mauerstraße, sowie die dahinter befindlichen beiden Grundstück (am Hainhang) als Durchgang benutzen.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß das Betreten fremder Grundstücke **verboten** ist. Zuwiderhandelnde werden unmissverständlich bestraft werden.

Weilburg, den 12. November 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Forst- u. Kolonialschule Willenberg a. M.

Gewissenhafte Ausbildung. Lehrreiche Reviere. und Fischerei. Sämtliche im Herbst abgegangenen wurden **vorzüglich** angestellt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorhersage für Sonntag, den 14. November 1915. Weiterhin unruhig, doch meist trübe, Niederschlag (meist Regen), milde.

Wetter in Weilburg.

Höchste Lufttemperatur gestern	12°
Niedrigste „ heute	9°
Niederschlagshöhe	6 mm
Bahnpegel	1,20 m